

Im Namen von Fürst und Volk

URTEIL

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Prof. Dr. Ulrich Kieser, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Valentina Hirsiger und lic. iur. HSG Nicole Kaiser-Bose als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger, in der Sozialversicherungssache der Antragstellerin **A\*\*\*\***, **\*\*\*\*\***, vertreten durch **\*\*\*\*\***, gegen die Antragsgegnerin **Liechtensteinische Invalidenversicherung**, Gerberweg 2, 9490 Vaduz, wegen Invalidenrente, infolge Revision der Antragstellerin gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 01.10.2024, SV.2024.8, mit dem der Berufung der Antragstellerin gegen die Entscheidung der Liechtensteinischen Invalidenversicherung vom 27.02.2024 keine Folge gegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Revision wird **k e i n e** Folge gegeben.

Ein Kostenersatz findet im Revisionsverfahren nicht statt.

### T a t b e s t a n d:

1. Die am \*\*.04.1963 geborene Antragstellerin meldete sich am 05.04.2017 zum Bezug von IV-Leistungen für Erwachsene an (Blg 16). Die Antragsgegnerin nahm Abklärungen in medizinischer und beruflicher Hinsicht vor und gewährte mit Verfügung vom 16.08.2018 gestützt auf einen Invaliditätsgrad von 60% ab 01.03.2018 eine IV-Rente (Blg 60).

Am 14.02.2020 nahm die Antragsgegnerin eine Revisionsprüfung auf (dazu Blg 66). Im Rahmen dieser Abklärungen holte die Revisionsgegnerin bei der B\*\*\*\* AG St. Gallen ein Folgegutachten ein, welches am 08.02.2023 erstattet wurde (Blg 112). Mit Verfügung vom 28.07.2023 wurde die mit Verfügung vom 16.08.2018 gewährte halbe IV-Rente für die Zukunft aberkannt (Blg 119 – 1/5). Dagegen wurde eine Vorstellung erhoben (vgl Blg 126), der mit Entscheidung vom 27.02.2024 keine Folge gegeben wurde (Blg 140).

Gegen die Vorstellungsentscheidung wurde mit Berufung vom 27.03.2024 beim Fürstlichen Obergericht beantragt, der Antragstellerin, „allenfalls nach Verfahrensergänzung“ bei einer Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit im Ausmass von 100% eine entsprechende IV-Rente zu gewähren; in eventu sei die

Rechtssache zur Ergänzung des Verfahrens und zur neuerlichen Entscheidung zurückzuverweisen.

2. Mit Urteil vom 01.10.2024 gab das Fürstliche Obergericht der Berufung keine Folge. Das Fürstliche Obergericht erwog (zusammengefasst wiedergegeben), dass das Gutachten der B\*\*\*\* AG St. Gallen schlüssig ist und dass darauf abzustellen ist (E 7.2). Die Berücksichtigung des Schreibens der Hausärztin Dr. C\*\*\*\* vermag das Gutachten nicht zu erschüttern (E 7.3). Das Untersuchungsprinzip ist nicht verletzt, weil das genannte Gutachten eine hinreichende Grundlage darstellt, um eine Bestimmung der Invalidität vorzunehmen (E 7.4).

3. Die Antragstellerin richtet gegen dieses Urteil vom 01.10.2024 ihre rechtzeitige Revision wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens.

Die Revisionsausführungen münden in einen Abänderungsantrag dahin, dass „dem Klagebegehren“ (gemeint: dem Begehren auf Ausrichtung einer ganzen IV-Rente) vollumfänglich stattgegeben werde; in eventu sei die Rechtssache zur Ergänzung des Verfahrens und zur neuerlichen Entscheidung an das Fürstliche Obergericht bzw die Revisionsgegnerin zurückzuverweisen.

Die Revisionsgegnerin erstattete fristgerecht eine Revisionsbeantwortung, in der sie beantragt, der Revision keine Folge zu geben.

4. Auf die entsprechenden Ausführungen der Revisionswerberin sowie der Revisionsgegnerin wird gemäss §§ 482, 469a ZPO in Verbindung mit den nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

5. Die Revision ist gemäss Art 78 IVG und § 471 Abs 3 Ziff 1 ZPO zulässig. Das Rechtsmittel ist aber nicht berechtigt.

### Entscheidungsgründe:

6. Im gegenständlichen Verfahren ist zu klären, ob es eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens darstellt, wenn das Fürstliche Obergericht die Entscheidung der Revisionsgegnerin unter Abstützung auf das Gutachten der B\*\*\*\* AG St. Gallen bestätigt. Dabei wird vorgebracht (vgl dazu im Einzelnen E 7.1), der Sachverhalt sei deshalb nicht hinreichend abgeklärt, weil eine zuvor als erforderlich betrachtete neuropsychologische Abklärung bei einer festgestellten Ergebnislosigkeit nicht ergänzt oder wiederholt worden sei. Mithin ist insbesondere strittig, wie bei Ergebnislosigkeit der Abklärung eines Teilbereichs im Rahmen des Untersuchungsprinzip weiter vorzugehen ist.

7.1. Die Revisionswerberin begründet die von ihr geltend gemachte Mangelhaftigkeit des Verfahrens damit, dass der massgebende Sachverhalt nicht hinreichend abgeklärt worden sei und die Feststellungen des Fürstlichen Obergerichts auf keiner hinreichenden Beweisgrundlage beruhen würden. Das Gutachten der B\*\*\*\* AG St. Gallen beruhe nicht auf allseitigen Abklärungen, da die notwendige neuropsychologische Beurteilung zu keinen verwertbaren Ergebnissen gelangt sei. Das Gutachten gelange zum Schluss, dass eine zuverlässige Interpretation

der im neuropsychologischen Abklärungsverfahrens gewonnenen Resultate nicht möglich sei und dass sich das Ausmass von tatsächlich vorliegenden Einschränkungen nicht sicher festlegen lasse. Es gehe mithin um eine Ergebnislosigkeit der neuropsychologischen Testungen und nicht um das Ergebnis, es seien sämtliche Einschränkungen ausgeschlossen. Deshalb sei eine neuerliche neuropsychologische Abklärung erforderlich, welche eine belastbare Auskunft zu den Einschränkungen der Revisionswerberin gebe (Revisionsbegründung, S 3-5).

7.2. In der Revisionsbeantwortung wird festgehalten, dass erstinstanzliche Mängel, welche vom Fürstlichen Obergericht verneint wurden, grundsätzlich nicht mehr in der Revision gerügt werden könnten. Das Fürstliche Obergericht habe die gerügte Mangelhaftigkeit des Verfahrens überprüft und sei zum Ergebnis gelangt, dass das Gutachten schlüssig sei und dass es durch die Verweisung auf das Schreiben der Hausärztin nicht in Frage gestellt werden könne. Das Fürstliche Obergericht habe sich mit der auf die Nichtberücksichtigung des Schreibens von Dr. C\*\*\*\* begründeten Beweisrüge befasst und habe diese Rüge ausreichend erörtert (Revisionsbeantwortung Ziffer 2 bis 6). Das Berufungsverfahren sei insoweit nicht mangelhaft, weshalb der mit Mangelhaftigkeit des Verfahrens begründeten Revision keine Folge zu geben sei (Ziffer 7, Ziffer 8).

7.3. Die voranstehend wiedergegebenen Standpunkte der Parteien sind vorerst einzuordnen.

Die Ausführungen der Revisionswerberin beziehen und beschränken sich auf den Einwand, es sei die

neuropsychologische Beurteilung nicht hinreichend erfolgt; bei der festgestellten Ergebnislosigkeit könne nicht ein negatives Ergebnis angenommen werden, sondern es sei die neuropsychologische Begutachtung zu ergänzen bzw zu wiederholen.

Auf diese Begründung des Revisionsgrunds der Mangelhaftigkeit des Verfahrens geht die Revisionsbeantwortung nicht eigentlich ein; vielmehr beschränkt sich diese auf die Auseinandersetzung mit dem Stellenwert des Schreibens der behandelnden Ärztin Dr. C\*\*\*\* (dazu Revisionsbeantwortung Ziffer 6).

Angesichts der durch die Revisionswerberin vorgebrachten (und vorstehend wiedergegebenen) Begründung beschränkt sich die Auseinandersetzung auf die Frage, ob das Abstellen der Revisionsgegnerin auf das Gutachten der B\*\*\*\* AG St. Gallen bzw der dieses Vorgehen bestätigende Entscheid des Fürstlichen Obergerichts in neuropsychologischer Hinsicht eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens bewirkt.

8. Das Fürstliche Obergericht weist in seinem Urteil darauf hin, dass eine Auseinandersetzung mit dem Inhalt des B\*\*\*\*-Gutachtens vom 08.02.2023 seitens der Berufungswerberin überhaupt nicht erfolgt ist. Nach dem Gutachten lassen sich bedeutsame Einbussen der kognitiven Funktionen, insbesondere Aufmerksamkeit, Konzentration, Merkfähigkeit, auf der klinischen Ebene nicht nachweisen. Zur neuropsychologischen Abklärung hält das Fürstliche Obergericht fest, dass sich laut dem Gutachten Auffälligkeiten ergeben hätten, die auf negative Antwortverzerrungen hinweisen. Im Gutachten wird nach

den Feststellungen des Fürstlichen Obergerichts auf die interessierenden Diskrepanzen eingegangen.

Weil eine zuverlässige Interpretation der erbrachten Resultate für die Begutachtung nicht möglich war, liegen nach den Feststellungen der Begutachtungsstelle keine objektivierbaren Befunde vor, welche eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit valide begründen könnten. Diese gutachtliche Festlegung ist nach den Feststellungen des Fürstlichen Obergerichts schlüssig, weil sie auf allseitigen Abklärungen beruht und auch im Übrigen den massgebenden Anforderungen entsprechend zustande gekommen ist. Dass die Hausärztin Dr. C\*\*\*\* in ihrem Schreiben zu einem anderen Ergebnis gelangt, vermag die Einschätzung der Arbeitsfähigkeit durch die Begutachtungsstelle nicht zu entkräften (E 7.2). Im Gutachten der B\*\*\*\* AG St. Gallen wird – so das Fürstliche Obergericht weiter – auf ein suboptimales Leistungsverhalten der Berufungswerberin hingewiesen, wobei auf Antwortverzerrungen, inkohärentes Verhalten und im Gutachten detailliert angeführte Inkonsistenzen Bezug genommen wird (E 7.3).

9. Wie zuvor festgestellt (dazu E 7.3.) ist im Rahmen der hier zu beurteilenden Begründung der geltend gemachten Mangelhaftigkeit des Verfahrens einzig auf die Frage einzugehen, ob das Fürstliche Obergericht auf die Ergebnisse der neuropsychologischen Abklärungen abstellen durfte.

10.1. Die hier in Frage stehende neuropsychologische Beurteilung stützt sich auf Angaben aus Exploration, aus Untersuchung sowie aus den

vorhandenen Akten. Die Angaben der Revisionswerberin werden wiedergegeben, und es findet sich, gestützt auf die Angaben zur verwendeten Testdiagnostik, die Wiedergabe des neuropsychologischen Status. Es werden die verwendeten Instrumente sowie Tests genannt, wobei angegeben wird, welche Resultate erzielt wurden.

Daran schliesst sich die neuropsychologische Beurteilung an. Hier wird ausgeführt, dass sich Auffälligkeiten ergeben, wobei diese nachfolgend im Einzelnen begründet werden. Aus gutachtlicher Sicht wird als überwiegend wahrscheinlich bezeichnet, dass eine negative Antwortverzerrung vorliegt. Daraus leitet der Gutachter ab, dass eine zuverlässige Interpretation der erbrachten Resultate nicht möglich ist, weshalb sich das Ausmass von tatsächlich vorliegenden Einschränkungen aus gutachtlicher Sicht nicht sicher festlegen lässt. Daraus wiederum wird abgeleitet, dass Befunde, die eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit begründen könnten, nicht objektivierbar und reproduzierbar sind (vgl Blg 112-42/55 bis 112-50/55).

10.2. Die gutachtliche Abklärung ergibt mithin bezogen auf die Neuropsychologie, dass ein schlüssiges Resultat nicht gewonnen werden kann. Es fehlt mithin an der gutachtlichen Bestätigung einer allfälligen Einschränkung der Arbeitsfähigkeit.

10.3. Wird dieses Ergebnis rechtlich eingeordnet, sind verschiedene Aspekte von Bedeutung.

10.4. Zunächst fragt sich, ob die Revisionsgegnerin, wie es das Fürstliche Obergericht

festgehalten hat, die Untersuchungspflicht zutreffend wahrgenommen hat.

Dies ist – dem Fürstlichen Obergericht folgend – zu bejahen. Die Revisionsgegnerin hat eine Begutachtungsstelle zur Erstellung eines Gutachtens ausgefordert und dabei auf die Fachbereiche Psychiatrie und Onkologie Bezug genommen (Blg 105-2/2). Die Begutachtungsstelle hat in der Folge darauf hingewiesen, dass eine neuropsychologische Beurteilung indiziert sei (Blg 106-1/1 bis 109-1/1). Letztlich wurde die Revisionswerberin für eine Abklärung in den Bereichen Psychiatrie, Neuropsychologie und innere Medizin aufboten (Blg 111-1/5).

Die hier interessierende neuropsychologische Abklärung wurde unter Berücksichtigung der massgebenden Elemente durchgeführt. Insbesondere sind die notwendigen Instrumente/Tests eingesetzt worden (dazu Blg 112-45/55). In der Folge wird gutachtlich festgehalten, dass aus neuropsychologischer Sicht wegen einer überwiegend wahrscheinlichen negativen Antwortverzerrung eine Abgabe eines objektivierbaren und reproduzierbaren Befundes nicht möglich sei und dass damit eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit nicht begründet werden könne (Blg 112-50/55).

Damit steht fest, dass die von der Revisionsgegnerin eingesetzte Begutachtungsstelle in einem korrekten Verfahren eine Abklärung vorgenommen hat; dabei war indessen aus einem bestimmten Grund (auf den noch einzugehen sein wird; dazu E 10.6, 10.7) eine

Einschätzung einer allfälligen Arbeitsunfähigkeit nicht möglich.

10.5. Es fragt sich – vom vorstehenden Ergebnis ausgehend –, ob das Untersuchungsprinzip deshalb nicht beachtet wurde, weil der Gutachter nach Annahme einer negativen Antwortverzerrung keine weiteren Abklärungsschritte in die Wege leitete.

10.6. Der sachverständigen Person kommt im medizinischen Bereich auch die Aufgabe zu, im Rahmen der Feststellung der Einschränkung der Arbeitsfähigkeit jegliche Formen von Aggravation und Simulation der versicherten Person festzustellen und klar auszuweisen (vgl BGE 141 V 281 E 2.2.1). Bei der Frage, ob eine Aggravation oder Simulation vorliegt, handelt es sich um eine Tatfrage (vgl Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 8C\_443/2015 E 4.2.1). Das Fürstliche Obergericht gelangt in seinem Urteil auf Grund einer sorgfältigen und umfassenden Würdigung zum Ergebnis, dass diesbezüglich auf die Ergebnisse der Begutachtung abgestellt werden kann (vgl dazu E 7.2 sowie 7.3).

Wenn die Revisionswerberin zu diesem Ergebnis ausführt (und dabei Ausführungen im Verfahren des Fürstlichen Obergerichts wiederholt), die Einordnung des Fürstlichen Obergerichts sei deshalb mangelhaft, weil die Einordnung durch Dr. C\*\*\*\* dem Gutachten diametral widerspreche (so Revisionsbegründung, S 4), wird damit der Vorgang der Beweiswürdigung kritisiert, was indessen im gegenständlichen Verfahren nicht von Bedeutung sein kann.

10.7. In einem weiteren Punkt bringt die Revisionswerberin vor, angesichts der „Ergebnislosigkeit der neuropsychologischen Begutachtung“ hätte das Gutachten ergänzt oder wiederholt werden müssen (Revisionsbegründung, S 4 unten).

Auch dieser Einwand vermag eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens nicht zu begründen. Denn es fällt ins Gewicht, dass die neuropsychologische Abklärung sorgfältig und umfassend durchgeführt wurde. Wenn bei der Befunderhebung wegen einer überwiegend wahrscheinlichen negativen Antwortverzerrung kein Rückschluss auf eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit möglich ist, bedeutet dies keine Verletzung des Untersuchungsprinzips. Denn damit wird aus gutachtlicher Sicht festgestellt, dass (nach gegenständlich sachgerechter Durchführung der Abklärung) nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein bestimmter Schluss gezogen werden kann. Das Fehlen eines solchen Schlusses bedeutet indessen keine Verletzung der Untersuchungspflicht. Es liegt damit einzig eine Beweislosigkeit vor.

10.8. Die Beweislosigkeit wird im Sozialversicherungsrecht angenommen, wenn der Sozialversicherungsträger den Sachverhalt nicht mit demjenigen Grad als erstellt betrachtet, der gemäss dem erforderlichen Beweismass notwendig wäre. Es trifft zwar zu, dass vor der Annahme einer Beweislosigkeit alle zur Verfügung stehenden Beweismittel eingeholt werden müssen; ein Verzicht auf weitere Beweisvorkehren hält etwa dann nicht Stand, wenn eine entscheidungswesentliche Tatsache vor Beizug des notwendigen (und vorhandenen)

medizinischen Fachwissens beantwortet wird (dazu Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 8C\_277/2012 E 2.3.3).

Im gegenständlichen Abklärungsverfahren sind die interessierenden und notwendigen Abklärungsschritte sachgerecht und fachgerecht durchgeführt worden. Wenn trotzdem eine bestimmte Einschränkung einer Arbeitsfähigkeit nicht begründet werden kann, hängt dies unmittelbar mit den im entsprechenden Abklärungsverfahren gewonnenen Ergebnissen zusammen. Dies zeigt zugleich, dass im gegenständlichen Verfahren die Abklärungen nach Durchführung der interessierenden Tests und nach Beizug der erforderlichen Instrumente eingestellt werden konnte.

10.9. Die gegenständlich mit überwiegender Wahrscheinlichkeit festgestellte negative Antwortverzerrung (dazu Blg 112-50/55) stellt nämlich bezogen auf den invalidenversicherungsrechtlichen Leistungsanspruch einen Ausschlussgrund dar.

Eine Leistungseinschränkung, welche auf Aggravation oder ähnlichen Erscheinungen beruht, schliesst einen invalidisierenden Gesundheitsschaden und damit einen Leistungsanspruch aus. Damit fällt insoweit gewissermassen das Fundament eines Leistungsanspruchs weg. Dies stellt – was nicht übersehen darf – zwar eine gewichtige Wirkung dar, weshalb nicht leichthin auf einen Ausschlussgrund erkannt werden darf (dazu *Meier, in: Kieser/Kradolfer/Lendfers, ATSG-Kommentar, Zürich 2024<sup>5</sup>, Art 7 Rz 47*). Es ist aber nicht erkennbar, dass das Fürstliche Obergericht einen solchen Ausschlussgrund

leichtin angenommen hat. Vielmehr begründet das Fürstliche Obergericht schlüssig und nachvollziehbar, weshalb auf die sach- und fachgerecht vorgenommene gutachtliche Abklärung abgestellt werden kann. Die dagegen gerichteten Überlegungen der Revisionsgegnerin vermögen deshalb nicht zu einem anderen Ergebnis zu führen. So kann – wie bereits ausgeführt (dazu E 10.6.) – die andere Festlegung von Dr. C\*\*\*\* nicht zu einem anderen Ergebnis führen (dazu Urteil des Fürstlichen Obergerichts E 7.2 und 7.3).

10.10 Es fragt sich schliesslich (obschon die Revisionswerberin die Frage nicht ausdrücklich thematisiert), wer die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen hat.

Diesbezüglich fällt ins Gewicht, dass die Revisionsgegnerin eine Verlaufsbegutachtung durchgeführt und mithin abgeklärt hat, ob die bisherige IV-Rente herabzusetzen, aufzuheben, heraufzusetzen oder gleichbleibend auszurichten ist.

Bezüglich einer allenfalls neuropsychologisch begründeten Einschränkung der Arbeitsfähigkeit fällt ins Gewicht, dass bei der ursprünglichen Rentenzusprache dieser Aspekt nicht abgeklärt wurde und nicht ins Gewicht fiel (vgl dazu Gutachten vom 14.05.2018; Blg 52). Insoweit bildete die Neuropsychologie beim hier in Frage stehenden Verlaufsgutachten einen erstmals abgeklärten Bereich.

Wenn bei dieser Ausgangslage eine allfällige Arbeitsunfähigkeit neuropsychologisch nicht bestätigt werden kann, wirkt sich dies dahingehend aus, dass die entsprechende Folge durch die Revisionswerberin zu tragen

ist. Denn sie leitet aus ihrem (auf die neuropsychologische Abklärung gerichteten) Einwand ab, dass sie arbeitsunfähig ist.

Es würde sich anders verhalten, wenn bei einer bereits zuvor aus neuropsychologischer Sicht festgelegten Arbeitsunfähigkeit eine allfällige Verbesserung in diesem Bereich nicht schlüssig aufgezeigt werden könnte; bei der letztgenannten Ausgangslage wäre die Folge der Beweislosigkeit durch die Revisionsgegnerin zu tragen.

11. Zusammenfassend ergibt sich mithin, dass dem Urteil des Fürstlichen Obergerichts keine Mangelhaftigkeit des Verfahrens entgegengehalten werden kann.

12. Damit ergibt sich, dass dem Urteil des Fürstlichen Obergerichts kein Rechtsfehler anhaftet.

13. Der Revision war daher ein Erfolg zu versagen.

14. Gem Art 78 Abs 2 IVG iVm Art 90 Abs 2, Art 95 AHVG findet beim Obsiegen der Revisionsgegnerin im Revisionsverfahren ein Kostenersatz nicht statt.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

1. Senat

Vaduz, am 07.02.2025

Der Präsident:

Die Schriftführerin:

Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil ist nur die binnen vier Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung einzubringende Individualbeschwerde an den Staatsgerichtshof gemäss Art 15 StGHG zulässig.

**SCHLAGWORTE:**

Untersuchungspflicht; neuropsychologische Abklärung.  
Beweislosigkeit; Vorgehen bei nicht verwertbaren  
Ergebnissen.

**RECHTSSATZ:**

Eine Leistungseinschränkung, welche auf Aggravation oder ähnlichen Erscheinungen beruht, schliesst einen invalidisierenden Gesundheitsschaden und damit eine Leistungsanspruch aus. Damit fällt insoweit gewissermassen das Fundament eines Leistungsanspruchs weg. Dies stellt eine gewichtige Wirkung dar, weshalb nicht leichthin auf einen solchen Ausschlussgrund erkannt werden darf (E 10.9).

Die gegenständlich vorgenommene neuropsychologische Abklärung wurde unter Berücksichtigung der massgebenden Elemente durchgeführt. Insbesondere sind die notwendigen Instrumente/Tests eingesetzt worden. Wenn in der Folge ergibt, dass aus neuropsychologischer Sicht wegen einer überwiegend wahrscheinlichen negativen Antwortverzerrung eine Abgabe eines objektivierbaren und reproduzierbaren Befundes nicht möglich ist und dass damit eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit nicht begründet werden kann, können die Abklärungen ohne Verletzung des Untersuchungsprinzips eingestellt werden.

\*\*\*\*\*